

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats**BUNDESGERICHTSHOF****IX Nr 477/62****BESCHLUSS****in der Entschädigungsache**

Henriette B [REDACTED] geb. L [REDACTED].
[REDACTED] (Calif.) [REDACTED] USA, [REDACTED] No. [REDACTED] Drive.

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Korn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 21. September 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Das Berufungsgericht hat die Rechtsfragen übereinstimmend mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden (RmW 1969, 331 Nr. 28; 1969, 417 Nr. 25). Demnach ist ein Wesentragerecht nach Art. III Nr. 1 EWS-Schluss in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 EWS nur dann gegeben, wenn der Antragsteller nach dem bis zum 17. September 1956 geltenden Recht nicht bereits gemäß § 1 EWS Ansprüche geltend machen konnte. Das Berufungsgericht hat im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs festgestellt, daß die Klägerin nach bisheriges Recht Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 2 oder Abs. 2

66

- 3 -

Nr. 3 BEG war und ihr deshalb § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG
kein erstmaliges Antragsrecht eingeräumt hat. Rechts-
fehler sind dabei nicht erkennbar.

Auch sonst ist kein Zulassungsgrund im Sinne
des § 219 Abs. 2 BEG gegeben.

Graf

Zorn

